

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 32.4 Abt. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 20.1 Abt. Kämmerei 30 RECHTSAMT 32 ORDNUNGSAMT	Nr.	VO/2022/4496 öffentlich
	Datum:	06.10.2022
	Verfasser/-in:	
3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar vom 29.06.2015		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.11.2022	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	09.11.2022	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.11.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage 2 aufgeführte 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar.

Begründung:

In der Sitzung vom 28.10.2021 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar (siehe Lesefassung – Anlage 1) beschlossen.

Mit Wirkung zum 31.12.2022 endet der bisherige Vertrag mit der Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH. In der Sitzung vom 25.08.2022 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar, nach vorheriger europaweiter Ausschreibung, den Auftrag hinsichtlich der Unterbringung und niedrigschwelligen Betreuung von 11 Obdachlosen (mit der Option der Erhöhung der Anzahl auf 15 Obdachlose) ab dem 01.01.2023 an die Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH zu vergeben (siehe VO/2022/4384).

Die in § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar genannten Benutzungsgebühren in Höhe von 491,42 € pro Monat je zugewiesenem Platz können dementsprechend nur noch bis zum 31.12.2022 erhoben werden. Die Benutzungsgebühren sind ab dem 01.01.2023 nunmehr an die künftigen Kosten anzupassen.

Die Änderung zur bisherigen Satzung betrifft lediglich die Höhe der Benutzungsgebühr (§ 4 Abs. 3 der Satzung). Weitere Änderungen gegenüber der ursprünglichen Satzung wurden nicht vorgenommen. Der Vergleich ist als Synopse in der Anlage 3 beigefügt.

Die Benutzungsgebühr wurde neu kalkuliert und beträgt künftig 694,20 € pro Monat je zugewiesenem Platz. Die Gebührenkalkulation ist der Vorlage als Anlage 4 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Keine finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2022.

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	12201.4629210 THH 06	Ertrag in Höhe von	20.000
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	12201.6629000 THH 06	Einzahlung in Höhe von	20.000
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Aufgrund der Gebührenanpassung wird erwartet, dass die Erträge/ Einzahlungen im Vergleich zur Planung um 20.000 EUR auf nunmehr 95.000 EUR ansteigen werden.

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: SOG M-V

Anlage/n:

Anlage 1 – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der HWI in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.10.2021

Anlage 2 – 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der HWI

Anlage 3 – Synopse

Anlage 4 – Gebührenkalkulation

Der Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der
Hansestadt Wismar
in der Fassung der 2. Änderungssatzung
(unverbindliche Lesefassung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) und des § 7 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Hansestadt Wismar hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom 29.06.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen.

- geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.10.2017
- geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.10.2021

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesene Person.
- (2) Mehrere, als Gemeinschaft eingewiesene Personen, haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Obdachlosenunterkunft oder dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Termin.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist ferner jeder verpflichtet, wem bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft vor Ort gestattet wurde.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem nach § 4 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar bestimmten Zeitpunkt.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte werden einheitlich erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird pauschal je Person erhoben.
- (3) Für die Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 491,42 € pro Monat je zugewiesenem Platz festgesetzt.

- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, beträgt die Gebühr für jeden Tag der Unterkunftsbereitstellung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühren.
- (5) Sofern die Hansestadt Wismar obdachlose Personen in Wohnungen Dritter einweist, entspricht die Benutzungsgebühr der Höhe der Nutzungsentschädigung, die die Hansestadt Wismar an den Eigentümer der Wohnung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses zu zahlen hat. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils zum 3. eines Monats im Voraus fällig.
- (2) Wird eine Unterkunft während des laufenden Monats zugewiesen, so ist die Gebühr bis zum 5. Tag nach der Einweisung anteilig für die verbleibenden Tage des Monats zu entrichten.

§ 6 Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 7 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Wismar, den 29.10.2021

Dienstsiegel

gez.

Thomas Beyer
Bürgermeister

**3. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der
Hansestadt Wismar vom 29.06.2015**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und des § 7 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar vom 29.06.2015, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.11.2015, wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ... folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar vom 29.06.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.10.2021 beschlossen.

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar vom 29.06.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.10.2021 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 694,20 € pro Monat je zugewiesenem Platz festgesetzt.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis

§ 4 Abs. 3 – Alt	§ 4 Abs. 3 – Neu
(3) Für die Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von <u>491,42 €</u> pro Monat pro zugewiesenem Platz festgesetzt.	(3) Für die Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von <u>694,20 €</u> pro Monat pro zugewiesenem Platz festgesetzt.

Gebührenkalkulation

		Jahreskosten	
Personalkosten	Gesamt: 217.108,53 €	32.566,28 €	hier 15 % = unterkunftsbezogene Kosten *
Sachkosten		21.735,94 €	
Miete		35.332,44 €	
Ausstattung		2.000,00 €	
Gesamt:		91.634,66 €	
Plätze in der OLUK:		11	(Option der Erhöhung auf 15)
voraussichtliche Auslastung:		11	
Benutzungsgebühr pro Person pro Tag:		23,14 €	
Benutzungsgebühr pro Person pro Monat:		694,20 €	

* Ansatzfähig sind nur unterkunftsbezogene Kosten und nicht personenbezogene Kosten. Unterkunftsbezogene Kosten sind solche, die im Rahmen des lfd. Betriebes und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung anfallen sowie solche, die durch bestandserhaltene Maßnahmen verursacht werden.

Die übrigen 85 % der Personalkosten i.H.v. 184.542,25 € sind jährlich von der HWI zu tragen.